

# Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

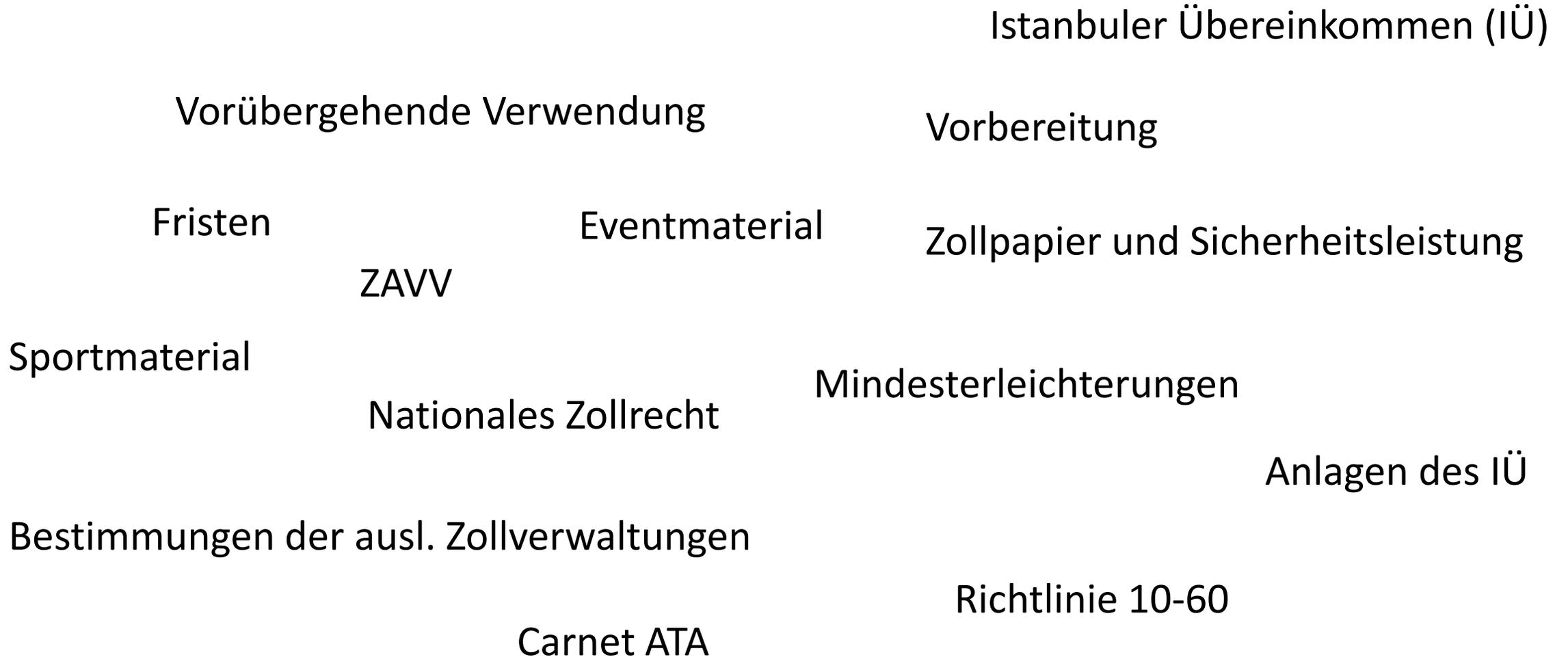
## Sportevents – Ein- und Ausfuhr von Sport- und Eventmaterial



20. September 2023, Daniel Schwarzentrub



# Um was geht es?





# Vorübergehende Verwendung

Herkunftsland



Land der vorübergehenden  
Verwendung



Ausland



# Schritt für Schritt zum Ziel

Land der vorübergehenden  
Verwendung

Eigentümer



Herkunftsland

Art des Gegenstandes



Verwender



Ausland

Ein Profisurfer aus DE nimmt an einem Wettkampf im Engadin teil. Dafür nimmt er 5 Surfbretter in verschiedenen Grössen und mit verschiedenen Segeln mit. Nach dem Wettkampf wird er direkt an den nächsten Anlass in Italien weiterreisen.



# Bestimmung der Anlage des IÜ

## Anlagen

- A Zollpapier
- B. 1. Ausstellungen, Messen und Kongresse
- B. 2. Berufsausrüstung
- B. 3. Behälter, Paletten, Umschliessungen und Muster
- B. 4. Waren für Herstellungsverfahren
- B. 5. Unterricht, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- B. 6. persönliche Gebrauchsgegenstände und Sportzwecke**
- B. 7. Werbematerial Fremdenverkehr
- B. 8. Grenzverkehr
- B. 9. humanitäre Zwecke
- C Beförderungsmittel
- D Tiere
- E teilweise Befreiung von Abgaben





# Prüfung der Bestimmungen der Anlage



«zu Sportzwecken eingeführte Waren» Sportartikel und andere Artikel, die die Reisenden bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Gebiet der vorübergehenden Verwendung benötigen. Eine erläuternde Liste dieser Waren ist im Anhang II dieser Anlage enthalten.

Hobbysportler als auch Profiathleten; nicht aber ein Markenvertreter, der 20 Surfbretter zum Testen mitführt

müssen die persönlichen Gebrauchsgegenstände vom Reisenden persönlich oder in seinem (mitgeführten oder nicht mitgeführten) Gepäck eingeführt werden;  
müssen die zu Sportzwecken eingeführten Waren einer Person mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und in Mengen eingeführt werden, die der beabsichtigten Verwendung angemessen sind.

**IÜ anwendbar**

Surfbrett muss einer Person mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland gehören

(2) Für Waren, die zu Sportzwecken eingeführt werden, können nach Möglichkeit ein Verzeichnis sowie eine schriftliche Wiederausfuhrverpflichtung anstelle eines Zollpapiers und einer Sicherheitsleistung anerkannt werden.

Carnet ATA nicht zwingend, nach Möglichkeit lediglich ein Verzeichnis und eine Wiederausfuhrverpflichtung

(2) Die Wiederausfuhrfrist für die zu Sportzwecken eingeführten Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

**Frist Wiederausfuhr 12 Monate**



# Umsetzung in den nationalen Vorschriften



Nationales Zollrecht: - [Anhang 1](#)

(Art. 63 Abs. 1)

- [Persönliche Gebrauchsgegenstände](#)

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten:

Sportausrüstungen aller Art, wie Bergsteiger- und Fischereiausrüstungen, Bobsleighs, Sportschlitten, Eishockey- und Skiausrüstungen, Curlingsteine, Modellflugzeuge mit Fernsteuerungseinrichtungen, Taucherausrüstungen, motorlose Hängegleiter, Surfbretter, Tennis- und Golfausrüstungen, Paddel- oder Schlauchboote ohne Motor, Kanus, Kajaks (auch gemeinsam von Mannschaften eingeführt)

Richtlinie 10-60:

## 3.10.2 Veranlagung

### 3.10.2.1 Vorübergehende Einfuhr

Die Zollstelle nimmt die Veranlagung gemäss der nachfolgenden Tabelle vor:

A	Persönliche Gebrauchsgegenstände, die eine natürliche Person mit Wohnsitz im Ausland in angemessenem Umfang mitführt und nach dem Aufenthalt wieder auszuführen gedenkt. Die persönlichen Gebrauchsgegenstände können auch voraus- oder nachgesandt sein, wobei der zeitliche Zusammenhang mit der Reise zwingend gegeben sein muss.	formlose Veranlagung
---	--	----------------------



# Schritt für Schritt zum Ziel



Für die Durchführung einer Meisterschaft mietet Swiss Athletics im Ausland ein grosses Festzelt an. Auch wird ein Sponsoringvertrag mit einem ausländischen Autobauer abgeschlossen. Dieser erbringt mit 24 typengleichen Maybach-Limousinen seiner Repräsentationsflotte den Transport der vielen VIP-Gäste zwischen den Hotels und den Veranstaltungsorten in der Schweiz.



# Bestimmung der Anlage des IÜ

## Anlagen

- A Zollpapier
- B. 1. Ausstellungen, Messen und Kongresse
- B. 2. Berufsausrüstung (Zeltbauer)**
- B. 3. Behälter, Paletten, Umschliessungen und Muster
- B. 4. Waren für Herstellungsverfahren
- B. 5. Unterricht, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- B. 6. persönliche Gebrauchsgegenstände und Sportzwecke
- B. 7. Werbematerial Fremdenverkehr
- B. 8. Grenzverkehr
- B. 9. humanitäre Zwecke
- C Beförderungsmittel**
- D Tiere
- E teilweise Befreiung von Abgaben





# Prüfung der Bestimmungen der Anlage

jede andere Ausrüstung, die eine Person, welche zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe in ein anderes Land einreist, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs benötigt. Dazu gehört nicht die Ausrüstung, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpacken von Waren oder (soweit es sich nicht um Handwerkszeuge handelt) zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll. Eine erläuternde Liste ist im Anhang III enthalten;



Berufsausrüstung ist sehr umfassend zu verstehen, wenige Einschränkungen betreffend die Verwendung gibt es aber.

- (1) Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Berufsausrüstung
- a) im Eigentum einer Person stehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
  - b) von einer Person eingeführt werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
  - c) nur von der in das Gebiet der vorübergehenden Verwendung einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht benutzt werden.

Bedingungen gem. Buchstabe a) und b) erfüllt, Buchstabe c) hingegen nicht (das Zelt wird von inländischen Festbesuchern benutzt)

**IÜ nicht anwendbar**



# Umsetzung in den nationalen Vorschriften

- Nationales Zollrecht:
- Art. 58 Zollgesetz
  - Art. 30 – 37 Zollverordnung



Richtlinie 10-60:

B.8	Maschinen und Ausrüstungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Events, wie Ton- und Bildaufnahmegeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Beleuchtungseinrichtungen, Bühnen, Zelte, Böden, Cateringmaterial, Standmaterial, Dekorationen etc.:	
	a. Von derjenigen natürlichen oder juristischen Person zur Dienstleistungserzeugung benutzt, welche die Waren vorübergehend ins Zollgebiet verbringt und im Bedarfsfall auch montiert (Beleuchtungstechniker benutzt seine mitgebrachten und montierten Beleuchtungsgeräte zur Beleuchtung einer Show; Caterer benutzt seine mitgebrachten Küchengeräte zum Zubereiten von Mahlzeiten; Standbetreiber benutzt sein mitgebrachtes und montiertes Standmaterial zur Anpreisung seiner Waren).	Carnet ATA oder ZAVV
	b. Andere Die Waren werden in der Regel nur geliefert und allenfalls montiert (Festzelte, Böden etc.).	ZAVV mit Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch



# Prüfung der Bestimmungen der Anlage



«gewerbliche Verwendung» die Beförderung von Personen gegen Entgelt oder die gewerbliche Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt;

«Binnenverkehr» die Beförderung von Personen oder Waren, die im Gebiet der vorübergehenden Verwendung aufgenommen oder eingeladen und auch innerhalb dieses Gebietes wieder abgesetzt oder ausgeladen werden;

Auszug aus den Begriffsbestimmungen der Anlage C (solche gibt es in jeder Anlage)

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

a) Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch;

Beförderungsmittel auch zur gewerblichen Verwendung zulässig

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

a) müssen die Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung in einem anderen als dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung auf den Namen einer Person zum Verkehr zugelassen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat, und von Personen eingeführt und verwendet werden, die von diesem Gebiet aus ihre Geschäftstätigkeit ausüben,

Voraussetzungen erfüllt (FZ wird vom ausländischen Autobauer verwendet; Gäste sind Passagiere)



# Prüfung der Bestimmungen der Anlage



Für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.

## Grösstmögliche Erleichterung im IÜ

Jede Vertragspartei ist berechtigt, in den folgenden Fällen die vorübergehende Verwendung zu versagen oder die Bewilligung zu widerrufen:

- a) für Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung, die im Binnenverkehr benutzt werden;

Die Schweiz hat diesen Vorbehalt gemacht und verbietet gewerblichen Binnenverkehr mit ausländischen FZ grundsätzlich.

**IÜ nicht anwendbar**



# Umsetzung in den nationalen Vorschriften



## Nationales Zollrecht

### - Art. 34<sup>23</sup> Gewerbliche Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln...

(Art. 9 Abs. 1 und 2 ZG)

<sup>1</sup> Die zollfreie vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln für Binnentransporte zu gewerblichen Zwecken ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 untersagt.

<sup>4</sup> Das BAZG kann für Binnentransporte die zollfreie vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln im Zollgebiet bewilligen, namentlich wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. keine entsprechenden inländischen Beförderungsmittel zur Verfügung stehen und die ausländischen Beförderungsmittel nur für eine kurze Dauer benützt werden sollen; oder
- b. die ausländischen Beförderungsmittel zu Testzwecken eingeführt werden.

**Vorübergehende Verwendung ist hier nicht möglich**



# Fazit

Personen mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Land als dem der vorübergehenden Verwendung können sich grundsätzlich auf das IÜ berufen. Wenn die in den Anlagen erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, ist in der Regel das Carnet ATA das Zollpapier, welches alle Grenzformalitäten (also die Ausfuhr aus dem Herkunftsland, die Einfuhr in das Land der vorübergehenden Verwendung, die Wiederausfuhr aus demselben und die Wiedereinfuhr in das Herkunftsland) und die Sicherheitsleistung abdeckt.

Beispiel:

Inländische Sportler, Mannschaften oder Verbände nehmen im Ausland mit ihrem Material an Veranstaltungen teil.

Sind die Voraussetzung nach dem IÜ nicht erfüllt, so ist die vorübergehende Verwendung nicht ausgeschlossen, aber insbesondere von den nationalen Vorschriften des Landes der vorübergehenden Verwendung abhängig. Ein Carnet ATA ist in diesen Fällen nicht zulässig und es muss das Zollverfahren des Herkunftslandes und unabhängig davon jenes des Landes der vorübergehenden Verwendung durchlaufen werden (zwei unabhängige Zollverfahren). Zudem ist für die auf den Waren lastenden Abgaben üblicherweise eine Sicherheit zu leisten.

Beispiel:

Inländische Verbände mieten im Ausland Eventmaterial für die Durchführung eines Anlasses.





# Nützliche Links

- [Istanbuler Übereinkommen](#)
- [Richtlinie R 10-60](#)
- [Internetseite BAZG vorübergehende Einfuhr](#)
- [Internetseite BAZG vorübergehende Ausfuhr](#)
- [Vereinigung Handelskammern](#)



# Fragen / Auskünfte / Informationen

## Auskunftszentrale

allgemeine Anlaufstelle für Fragen aus dem ganzen Zollbereich

Tel. +41 58 467 15 15

[Kontaktformular](#) E-Mail

## Kontaktdaten der Regionalebenen

Anlaufstelle insbesondere für

- die Koordination von regionalen Anlässen
- die Beurteilung von Gesuchen um Binnentransporte

## Direktion in Bern

Anlaufstelle insbesondere für die Koordination von Grossanlässen mit nationalem Charakter

[aufgabenvollzug@bazg.admin.ch](mailto:aufgabenvollzug@bazg.admin.ch)

